



ERWIN LANC
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-4897 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zahl 85.000/12-III/6/83

2413 JAB

1983 -03- 28
zu 2403 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Ermacora, Kraft und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 2.2.1983 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2403/J (II-4893 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP) betreffend ZIVILDIENERLAGE beeche ich mich mitzuteilen:

zu Punkt 1. der Anfrage:

Bei der Zivildienstkommission wurden

im Jahre 1981 ... 4.041 und im Jahre 1982 ... 4.242 Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht im Sinne des § 5 Zivildienstgesetz eingebbracht. Hieron entfielen auf die Bundesländer:

1981	davon Geburtsjahrgänge	
	1963	älter
Burgenland	100	25
Kärnten	166	43
Niederösterreich	750	115
Oberösterreich	958	373
Salzburg	174	54
Steiermark	382	97
Tirol	329	91
Vorarlberg	265	95
Wien	917	239
		75
		123
		635
		585
		120
		285
		238
		170
		678

- 2 -

	1 9 8 2	davon Geburtsjahrgänge	
		1964	älter
Burgenland	73	27	46
Kärnten	201	53	148
Niederösterreich	794	240	554
Oberösterreich	1.076	417	659
Salzburg	168	45	123
Steiermark	393	97	296
Tirol	315	46	269
Vorarlberg	278	86	192
Wien	944	261	683

zu Punkt 2. der Anfrage:

Eine Aussage darüber, wie viele von den in den Jahren 1981 bzw. 1982 eingelangten Anträge von der Zivildienstkommission in diesen Jahren anerkannt wurden, kann im Hinblick auf jene Anträge, deren Erledigung jeweils erst im Folgejahr erfolgte bzw. erfolgen wird, nicht getroffen werden.

Von den durch die Zivildienstkommission 1981 in Behandlung gezogenen 4.274 Anträgen auf Befreiung von der Wehrpflicht führten 2.826 zur Anerkennung als Zivildienstpflichtige. Im Jahre 1982 wurden von der Zivildienstkommission 4.512 Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht behandelt und erfolgte in 2.909 Fällen die Anerkennung als Zivildienstpflichtige.

Die nach einstimmigem Beschuß des Nationalrates durch die Zivildienstgesetznovelle 1980, BGBl. Nr. 496/1980, geschaffene Zivildienstoberkommission hat nach Berufung gegen Entscheidungen der Zivildienstkommission weitere 80 Zivildienstwerber von der Wehrpflicht befreit.

- 3 -

Die Anerkennungen als Zivildienstpflichtige der Jahre 1981 bzw. 1982 gliedern sich nach Bundesländern wie folgt:

	ZDK 1981	ZDK 1982	ZDOK 1982
Burgenland	61	64	1
Kärnten	156	95	1
Niederösterreich	512	483	19
Oberösterreich	733	857	13
Salzburg	120	104	3
Steiermark	261	244	13
Tirol	253	212	6
Vorarlberg	195	171	4
Wien	535	679	20

zu Punkt 3. der Anfrage:

Die Veränderung der Anerkennungen in den Jahren 1981 und 1982 wird im Verhältnis zu denen früherer Jahre dadurch sichtbar, daß die Anerkennungen des jeweiligen Vorjahres als Ausgangspunkt für eine Prozentrechnung (Vorjahreszahl = 100 %) herangezogen werden und die Steigerung bzw. Senkung in Prozentpunkten ausgedrückt wird. Der unten dargestellten Tabelle kann eine Zunahme der Anerkennungen seit dem Jahre 1975 in jedem Jahr entnommen werden, nur 1981 ist die Zahl der Anerkennungen im Vergleich zu 1980 gesunken. Im Jahre 1982 ist jedoch wieder eine Zunahme der Anerkennungen festzustellen gewesen. Die Prozentpunktesteigerungen der Jahre 1978 bis 1980 wurden jedoch bislang nicht erreicht.

- 4 -

Gesamtzahl der Erledigungen	hievon Statt- gebungen	Änderungen in Prozenten zum jeweiligen Vorjahr
--------------------------------	---------------------------	---

1975	1.787	1.257
1976	2.128	1.439
1977	2.246	1.477
1978	2.789	1.994
1979	3.377	2.489
1980	4.428	3.188
1981	4.274	2.826
1982	4.512	2.909

Die Anerkennungen als Zivildienstpflichtige durch die Zivildienstoberkommission erfolgten erstmals 1982 und kann hiezu kein Vergleichswert angegeben werden.

zu Punkt 4. der Anfrage:

Eine Tendenz in der Spruchpraxis der Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission ist nach wie vor nicht erkennbar. Die beiden Kommissionen behandeln jeden Antrag individuell und entscheiden dabei über die Glaubwürdigkeit der vom Antragsteller behaupteten Gewissensgründe.

Ich sehe mich nicht im Stande, die Gründe für die Anerkennungen als Zivildienstpflichtige zu klassifizieren. Die unabhängige Zivildienstkommission vertritt die Auffassung, daß in erster Linie religiöse Gründe für die Befreiung geltend gemacht werden. Die auf ethisch-humanitären oder anderen Ursachen beruhenden Gewissensgründe machen hingegen in ihrer Gesamtheit kaum mehr als 30 % aus.

- 5 -

zu Punkt 5. und 6. der Anfrage:

Mit Stichtag 31.12.1982 betrug die Zahl der Zivildienstpflichtigen 20.212; dabei handelt es sich um 2.594 Zivildienstpflichtige, die gemäß § 73 Zivildienstgesetz idF BGBI.Nr. 187/1974 ex lege zivildienstpflichtig wurden und 17.659, die durch Anerkennung der Zivildienstkommission bzw. Zivildienstoberkommission zivildienstpflichtig wurden. Der Saldo von minus 41 Zivildienstpflichtigen ist durch Todesfälle und Widerrufe der Zivildienstpflicht gemäß § 5 a Zivildienstgesetz von der Wehrpflicht zu erklären.

Von diesen Zivildienstpflichtigen wurden bis incl. Zuweisungstermin 1.10.1982 14.108 zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zugewiesen und haben diesen vorbehaltlich vorzeitiger Beendigung aus gesundheitlichen Gründen oder wegen befristeter Befreiungen gemäß § 13 Abs. 1 Zivildienstgesetz geleistet bzw. leisten diesen noch.

Von den restlichen 6.104 Zivildienstpflichtigen waren bereits mit Stichtag 31.12.1982 1.442 für den Dienstantritt zum 1.6.1983 vorgesehen.

Für die verbleibenden Zivildienstpflichtigen konnte bislang eine Zuweisung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes aus folgenden Gründen nicht erfolgen:

2.535 wegen Aufschub vom Antritt (§ 14 Zivildienstgesetz) bzw. befristeter Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes (§ 13 Zivildienstgesetz) über den 1.6.1983 hinaus,

49 Zivildienstpflichtige, die analog der Regelung für Wehrpflichtige nur einen verkürzten ordent-

- 6 -

lichen Zivildienst zu leisten haben und für die pro Termin nur eine beschränkte Anzahl an "Kurzdiennerplätzen" zur Verfügung steht,

- 465 Zeugen Jehovas, die zum größten Teil (996) auf Grund der Übergangsbestimmungen des Zivildienstgesetzes und zum geringsten Teil (3) durch Anerkennung durch die Zivildienstkommission zivildienstpflichtig geworden sind und sich beharrlich weigern, Wehr- oder Zivildienst zu leisten, jedoch das 35. Lebensjahr (Altersgrenze für den ordentlichen Zivildienst) noch nicht erreicht haben,
- 166 Zivildienstpflichtige mit dauerndem Wohnsitz im Ausland,
- 9 Zivildienstpflichtige wegen unbekannten Aufenthaltes,
- 954 Zivildienstpflichtige wegen Überschreitung der Altersgrenze zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes; überwiegend Wehrdienstverweigerer vor Einführung des Zivildienstes.
- 199 Zivildienstpflichtige wegen dauernder Untauglichkeit,
- 40 Zivildienstpflichtige wegen vorübergehender Untauglichkeit
- 245 weitere Akten stehen derzeit in Bearbeitung und ist die Zuweisung dieser Zivildienstpflichtigen daher noch nicht möglich.

